



Agenda für einen nachhaltigen Bürokratierückbau auf EU-Ebene

Für weniger EU-Rechtsakte, eine effizientere EU-Rechtsetzung und eine bessere Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgerinnen und Bürgern in Europa

Deutschland 2026 – eine Standortbestimmung

Beschlusspapier der Klausurtagung des Vorstands
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Berlin-Schöneberg, 27. und 28. April 2026



1 Für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Union und weniger Regulierung

Die aktuellen geopolitischen und ökonomischen Herausforderungen werden wir nur mit einer starken und geschlossenen Europäischen Union bestehen. Die europäische Integration ist wesentliche Grundlage für unsere Freiheit, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand. Seit den Römischen Verträgen war das Zusammenwachsen Europas ein wichtiger Schlüssel für ein starkes Deutschland in einer starken Europäischen Union. Mehr denn je sind wir auf ein erfolgreiches gemeinsames europäisches Projekt angewiesen.

Um die Europäische Union weiter zu stärken, müssen wir als Europäer jedoch zuerst an uns selbst arbeiten. Dazu gehört ein radikales Vereinfachungsprogramm für bestehendes und neues EU-Recht, um die Bürokratiebelastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Europa massiv zu senken. Die derzeit zwischen den EU-Institutionen verhandelten Omnibus-Pakete sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aber noch größere Anstrengungen im Sinne eines Bürokratierückbaus sind erforderlich. Ziel muss es sein, insgesamt die Qualität und die Quantität der Regulierung zu verbessern und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung signifikant von der bestehenden Bürokratie zu entlasten. Eine moderne und schlanke Rechtsetzung ist zentrale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften in den Mitgliedstaaten, für Wohlstand, und ein gutes Miteinander in Europa. Nur wenn Regulierung innovationsfreundlich, verhältnismäßig und verlässlich ausgestaltet ist, können Unternehmen investieren, wachsen und im internationalen Wettbewerb bestehen. Nur auf der Basis gibt es zukunftssichere Arbeitsplätze und die Ressourcen für einen starken Sozialstaat. Überbordende Regulierung, lange Genehmigungsverfahren und hohe Bürokratielasten schwächen hingegen Investitionsbereitschaft und Innovationsdynamik und gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit die Basis unseres Wohlstandes. Die Bürokratieabbaubemühungen dürfen sich nicht länger allein in Vereinfachungen erschöpfen („simplification“), sondern bedürfen eines konkreten Rückbaus, bei dem Regulierungen zurückgenommen werden („deregulation“). Unnötige regulatorische Hemmnisse müssen abgebaut und bereits im Entstehungsprozess unterbunden werden. Neben dem Abbau ist vor allen Dingen sicherzustellen, dass die Europäische Kommission keine neuen, überkomplexen und bürokratischen Regelungen vorschlägt. Mit Blick auf das Arbeitsprogramm 2026 muss für die Europäische Kommission der Grundsatz gelten: Weniger ist mehr.¹

1. Der Ist-Zustand

Die Praxis zeigt, dass es zu viele EU-Rechtsakte gibt und die meisten EU-Rechtsakte zu detailliert, zu komplex und national kaum umsetzbar sind. Dies gilt insbesondere für das astronomischen Umfang annehmende EU-Tertiärrecht, das in Form von umfangreichen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission durchgesetzt wird und das selbst die fortschrittlichsten nationalen Verwaltungen vor große administrative Herausforderungen stellt. Zudem erfolgt durch delegierte Rechtsakte zum Teil nicht nur eine Präzisierung, sondern faktisch eine Erweiterung von in Sekundärrecht festgelegten Pflichten und Anwendungsbereichen.

¹ Siehe Arbeitsprogramm der Kommission 2026, Anhänge I bis III: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025DC0870>

41 Allein in 2025 hat die Europäische-Kommission über 700 Delegierte Rechtsakte bzw.
 42 Durchführungsrechtsakte erlassen.² Und das, obwohl die Europäische-Kommission An-
 43 fang 2025 angekündigt hatte, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um mindes-
 44 tens 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Prozent zu senken.³

45 Einerseits binden die EU-Rechtsakte enorme finanzielle und personelle Ressourcen in
 46 den nationalen Verwaltungen auf Ebene des Bundes, der Länder und vor allem der Kom-
 47 munen. Andererseits werden die tatsächlichen Auswirkungen der EU-Rechtsakte auf Bür-
 48 gerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und andere Normadressaten nicht anti-
 49 zipiert bzw. sind keine wesentliche Grundlage bei der Erstellung von EU-Rechtsakten.
 50 Durch zahlreiche aufeinanderfolgende Rechtsakte in denselben Bereichen steigen zudem
 51 Unsicherheiten bei der Umsetzung und es entsteht für alle Beteiligten – inklusive dem
 52 Deutschen Bundestag – fehlende Planbarkeit. Damit wird ein bestimmtes regulatorisches
 53 Grundverständnis der Europäischen Kommission sichtbar. Zu kurz kommt dabei die Ein-
 54 sicht, dass ein Gesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern vor allen dann dienen kann,
 55 wenn er bewusst auf zusätzliche Regulierung verzichtet.

56 **2. Notwendige Maßnahmen**

57 Deshalb unterstützen wir ausdrücklich den von der Europäischen Kommission angekün-
 58 digten Ansatz, die Verfahren zu straffen, zu beschleunigen, zu vereinheitlichen und stär-
 59 ker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten sowie das von der Europäischen
 60 Kommission genannte Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen um mindestens
 61 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Prozent zu senken. Diese Ankündigung muss
 62 jetzt zeitnah und messbar umgesetzt werden.

63 Wir begrüßen außerdem den von der Europäischen Kommission angekündigten Fokus
 64 auf das Prinzip der „Einfachheit der Gestaltung“. Bereits bei der Ausarbeitung neuer
 65 Rechtsakte müssen Verständlichkeit, Praxistauglichkeit und digitale Umsetzbarkeit kon-
 66 sequent mitgedacht werden. Weniger Detailsteuerung, mehr Zielorientierung und damit
 67 mehr Flexibilität bei und in der Umsetzung vor Ort sind dafür entscheidend. Die Zahl und
 68 Komplexität delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte muss spürbar begrenzt
 69 werden.

70 Darüber hinaus fordern wir die Europäische Kommission auf, eine festgelegte Ober-
 71 grenze für die Erstellung von EU-Rechtsakten für jeden Bereich einzuführen, und dies zu
 72 kombinieren mit der Reduzierung des Bürokratieaufwands für Bürger, Wirtschaft und
 73 Verwaltung durch die Ausweitung des „One in, one out“-Prinzips⁴ zu einem echten „One
 74 in, two out“-Prinzip. Der bislang von der Europäischen Kommission angewandte „One in,
 75 one out“-Ansatz greift in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu kurz. Zwar verfolgt das In-
 76 strument das Ziel, neue administrative Belastungen durch entsprechende Entlastungen
 77 auszugleichen. In der praktischen Anwendung unterliegt es jedoch einer Reihe

² <https://eur-lex.europa.eu/statistics/2025/legislative-acts-statistics.html>

³ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29_de

⁴ Siehe: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification/one-one-out-approach_en
 und https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Newsletter/DE/2025/2025-01/06_artikel_wasisteigentlich_.html

78 methodischer Einschränkungen und Ausnahmen. So wird der Ansatz derzeit ausschließ-
79 lich auf administrative Belastungen für Bürger und Unternehmen angewendet, während
80 andere Kostenarten, wie etwa Erfüllungsaufwand für öffentliche Verwaltungen, materi-
81 elle Compliance-Kosten, Gebühren oder Abgaben sowie Kosten infolge von Änderungen
82 im Gesetzgebungsverfahren durch den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig
83 nicht in die Kompensationsrechnung einbezogen werden. Zudem betont die Europäische
84 Kommission selbst, dass der Ansatz nicht mechanisch angewendet wird und nicht zu ei-
85 ner Absenkung sozialer, wirtschaftlicher oder ökologischer Schutzstandards führen darf⁵.
86 Diese Einschränkungen führen dazu, dass ein erheblicher Teil der tatsächlichen regulato-
87 rischen Belastungen in der „One in, one out“-Bilanz nicht berücksichtigt wird und der
88 Ansatz daher bislang nur begrenzt geeignet ist, einen spürbaren und systematischen Bü-
89 rokratierückbau auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Um zu einem noch effektive-
90 ren Instrument zu werden, ist daher eine Überarbeitung notwendig. So ist jeglicher Erfül-
91 lungsaufwand, ob laufend oder einmalig, ohne Ausnahme, in die Regelung mit aufzuneh-
92 men. Die Berechnung des Aufwandes sollte zudem nicht durch die Europäische Kommis-
93 sion selbst, sondern durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Es könnte an bestehende
94 Verfahren – z.B. das Regulatory Scrutiny Board – angeknüpft und dieses zu einem echten
95 und von der Europäischen Kommission vollständig unabhängigen Normenkontrollrat
96 weiterentwickelt werden.

97 Auch sollte über einen Abbau von Bürokratie durch Abbau von Personal bei den Europä-
98 ischen Institutionen nachgedacht werden – verbunden mit einer Fokussierung auf
99 Kernthemen und Kernzuständigkeiten der Europäischen Union.

100 Zusammenfassend ist aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU ein systemischer und verbind-
101 licher Ansatz zum Bürokratierückbau auf EU-Ebene zwingend erforderlich. Es reicht nicht
102 aus, einzelne Rechtsakte punktuell zu vereinfachen. Die bisherigen Omnibus-Pakete sind
103 weder im Umfang noch in der Geschwindigkeit zufriedenstellend. Es bedarf daher einer
104 zügigen und konsequenten Umsetzung aller bestehenden Omnibuspakete bis Ende 2026
105 sowie der Einführung neuer Omnibusse zum Abbau bürokratischer Belastungen.

106 Zusätzlich notwendig ist eine klare politische Steuerung: Einerseits muss die bereits be-
107 stehende zentral verantwortliche Stelle auf EU-Ebene effektiver arbeiten können, über-
108 bordende Bürokratie tatsächlich proaktiv verhindern, den Bürokratierückbau koordinie-
109 ren, verbindliche Ziele vorgeben, Verantwortlichkeiten definieren sowie deren Einhaltung
110 überwachen. Diese Stelle braucht deshalb eine starke Rückendeckung vom Europäischen
111 Rat, von der Spitze der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union.

112 Andererseits sollte zusätzlich dezentral jede EU-Generaldirektion für den von ihr verur-
113 sachten Bürokratieaufwand verantwortlich sein und am Bürokratierückbau in ihrem Zu-
114 ständigkeitsbereich an vorgegebenen Zielen gemessen werden. Das bedeutet, dass für
115 jede neue Belastung im eigenen Verantwortungsbereich doppelt so viel Entlastung zu
116 schaffen ist. Die Präsidentin der Europäischen Kommission muss künftig dem Europäi-
117 schen Rat sowie die EU-Kommissare dem Rat der Europäischen Union regelmäßig über

⁵ https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification/one-one-out-approach_en#_ftn3

118 die Fortschritte beim Bürokratierückbau und der Vereinfachung Bericht erstatten – ohne
119 neue formalisierte Berichtspflichten einzuführen.

120 Darüber hinaus kann der notwendige Kulturwandel in der Regulierungspolitik nur gelin-
121 gen, wenn er auf allen Ebenen – europäisch, national und regional – konsequent verfolgt
122 wird. Der im Koalitionsvertrag formulierte Anspruch, Bürokratierückbau zu einem Leit-
123 prinzip politischen Handelns zu machen, wird durch die Bundesregierung – zuletzt beim
124 Europäische Rat im März 2026 – mit Nachdruck vertreten. Dies muss jedoch noch weiter
125 verstärkt werden. Nur so kann Europa wettbewerbsfähiger, innovativer und handlungs-
126 fähiger werden, ohne seine hohen Standards aufzugeben.

127 Wir fordern daher die Bundesregierung auf, gegenüber den Institutionen der Europäi-
128 schen Union darauf hinzuwirken, dass

129 1. die Europäische Kommission das von ihr angekündigte Ziel, den Verwaltungsaufwand
130 für Unternehmen um mindestens 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Pro-
131 zent zu senken, zeitnah umsetzt. Darüber hinaus soll die Europäische Kommission
132 eine festgelegte Obergrenze für die Erstellung von EU-Rechtsakten für jeden Bereich
133 einführen und dies kombinieren mit der Reduzierung des Bürokratieaufwands für
134 Bürger, Wirtschaft und Verwaltung durch die Ausweitung des „One in, one out“-Prin-
135 zips zu einem echten „One in, two out“-Prinzip. Somit ist jede EU-Generaldirektion
136 selbst dafür verantwortlich, für jede neue Belastung der Bürger, der Wirtschaft und
137 der Verwaltung doppelt so viel Entlastung im eigenen Verantwortungsbereich zu
138 schaffen. Dadurch kann sich die Europäische Kommission auf ihre wesentlichen Auf-
139 gaben konzentrieren. Die Obergrenze und das „One in, two out“-Prinzip müssen sich
140 ausdrücklich auch auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltungen auf nationaler Ebene
141 vom Bund, über die Länder bis zu den Kommunen durch delegierte Rechtsakte be-
142 ziehen;

143 2. ein Moratorium für neue stark bürokratielastige EU-Rechtsakte eingeführt wird, in
144 dessen Rahmen die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm systematisch
145 überprüft, priorisiert, wo nötig strafft und sich auf wirtschaftlich notwendige Refor-
146 men für mehr Wettbewerbsfähigkeit konzentriert. Die Komplexität und Detailvorga-
147 ben des europäischen Rechts müssen deutlich entschlackt werden. Die Europäische
148 Kommission muss tatsächlich Bürokratie zurückbauen, anstatt lediglich Umsetzungs-
149 fristen und Schwellenwerte anzupassen. Dafür bedarf es einer konsequenten Kritik
150 der Regulierungslogik, z.B. aus dem Green Deal, die in vielen Fällen zu intensiv in
151 unternehmerische Entscheidungen, Marktprozesse und private Lebensbereiche ein-
152 greift. EU-Recht soll die Mitgliedstaaten nicht durch Detailvorgaben übermäßig ein-
153 schränken. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollen konsequenter angewendet
154 werden.

155 3. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte auf technische und nicht-we-
156 sentliche Anpassungen beschränkt bleiben;

157 4. die Europäischen Institutionen eine zurückhaltendere Auslegung ihrer Kompetenzen
158 im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für das Funktionieren des Binnen-
159 markts praktizieren. Im Vordergrund muss die Frage stehen, was tatsächlich für das
160 effektive Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist;

- 161 5. der Grundsatz der Diskontinuität auf europäischer Ebene gestärkt wird, der sicher-
 162 stellt, dass anhängige Vorschläge am Ende der Amtszeit scheidender Europäischer
 163 Kommissionen zurückgezogen werden;
- 164 6. ein Notbremsmechanismus eingeführt wird, der es ermöglicht, übermäßige Belas-
 165 tungen bzw. stark steigende Bürokratieaufwände für Bürger, Wirtschaft oder Verwal-
 166 tung, die während eines EU-Gesetzgebungsprozesses ersichtlich werden, zu stoppen.
 167 Die nationalen Parlamente sind besser in den Rechtsetzungsprozess auf europäischer
 168 Ebene einzubinden;
- 169 7. die Präsidentin der Europäischen Kommission dem Europäischen Rat sowie die EU-
 170 Kommissare dem Rat der Europäischen Union regelmäßig entlang verbindlicher Kri-
 171 terien über die Fortschritte beim Bürokratierückbau und Vereinfachung Bericht er-
 172 statten – ohne neue formalisierte Berichtspflichten einzuführen. Die Europäische
 173 Kommission muss mit höchster Priorität den EU-Bürokatierückbau für Bürger, Wirt-
 174 schaft und Verwaltung koordinieren, verbindliche Ziele vorgeben, Verantwortlichkei-
 175 ten definieren und deren Einhaltung überwachen;
- 176 8. das Kommissions-interne Personal-, Beurteilungs-, Beförderungssystem so umgestal-
 177 tet wird, dass der Regelungsabbau bzw. bei notwendiger Neuregelung die möglichst
 178 schlanke und unbürokratisch umsetzbarste Lösung gefördert werden;
- 179 9. eine echte „Länder- und Verbändeanhörung“ – nach dem Vorbild der Gemeinsamen
 180 Geschäftsordnung der deutschen Bundesregierung (§47 GGO) – auf europäischer
 181 Ebene eingeführt wird. Ziel muss es sein, die Interessen von Bürgern und Unterneh-
 182 men sowie die Belange der kommunalen Selbstverwaltung weitaus besser als bisher
 183 zu berücksichtigen. Allgemeine Konsultationen oder Expertengruppen, die im Vorfeld
 184 von der Europäischen Kommission kontaktiert werden, reichen aus unserer Sicht
 185 nicht aus. Wir fordern daher, dass vor der Veröffentlichung eines jeden Entwurfs
 186 zwingend eine Anhörung der Mitgliedstaaten und relevanter Verbände auf der Basis
 187 des „Referentenentwurfs“ durchgeführt wird, so dass die Europäische Kommission
 188 als „Exekutive“ sich selbst bereits während der Erstellung eines Gesetzesentwurfs mit
 189 Kritik auseinandersetzen muss;
- 190 10. die Tendenz zur Auslagerung politischer Aufgaben auf nachgeordnete Behörden und
 191 Agenturen („agencification“) gestoppt wird. Politische und gesellschaftlich umstrit-
 192 tene Fragen dürfen nicht schrittweise aus dem Raum demokratischer Aushandlung
 193 in administrative Entscheidungsstrukturen verlagert werden. Wo Verwaltung an die
 194 Stelle von Politik tritt, leiden öffentliche Debatte, parlamentarische Kontrolle und po-
 195 litische Verantwortungszuordnung. Erforderlich ist deshalb eine klare Rückverlage-
 196 rung wesentlicher Steuerungsentscheidungen in den Bereich demokratisch legiti-
 197 mierter Politik sowie die Reduzierung und Zusammenlegung von EU-Agenturen
- 198 11. geprüft wird, ob bestimmte EU-Rechtsakte oder Anwendungsbereiche von Rechtsak-
 199 ten künftig von Beginn an befristet („Sunset-Clauses“) werden können. Grundsätzlich
 200 bedarf es schnellerer, zeitnäherer Evaluierungen und somit festgelegter, regelmäßi-
 201 ger Review-Verfahren. Es dürfen keine Rechtsunsicherheiten entstehen;

- 202 12. bereits bei der Erarbeitung neuer EU-Rechtsakte Verständlichkeit, Praxistauglichkeit
 203 und digitale Umsetzbarkeit durchgehend mitgedacht werden. Das beinhaltet konse-
 204 quent die Vermeidung neuer Rechtsakte, die Überarbeitung alter Rechtsakte und die
 205 rechtsaktübergreifende Verwendung von Begriffsdefinitionen. Es bedarf weniger De-
 206 tailsteuerung, mehr Zielorientierung und mehr Vertrauen in die Umsetzung vor Ort.
 207 Bei jeder die Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung belastenden Regulierung
 208 muss zudem ein EU-Praxischeck durch die Europäische Kommission in mindestens
 209 drei Mitgliedsstaaten durchgeführt und das Ergebnis anschließend dem Europäi-
 210 schen Parlament sowie dem Rat vorgelegt werden. „Law as Code“ – d. h. eine hybride
 211 Veröffentlichung von Rechtsnormen als juristischer Text und als ausführbarer Code
 212 – sollten auch in der EU-Rechtsetzung als Ziel definiert werden und es sind verstärkt
 213 Öffnungs- und Experimentierklauseln im Europäischen Recht vorzusehen, um Inno-
 214 vationen zu fördern und zu ermöglichen;
- 215 13. Begriffsharmonisierung: EU-Rechtsvorschriften sollten noch stärker auf eine konsi-
 216 stente und eindeutige Verwendung zentraler Begriffe ausgerichtet werden. Abwei-
 217 chungen von bereits etablierten Definitionen in anderen EU-Rechtsakten sollten nur
 218 aus sachlichen Gründen erfolgen und ausdrücklich begründet werden. Begriffskohä-
 219 renz erleichtert die nationale Umsetzung und reduziert Auslegungsspielräume sowie
 220 Rechtsunsicherheit;
- 221 14. die besonders Bürokratie verursachende und das Eigentumsgrundrecht belastende
 222 EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vollständig aufgehoben wird,
 223 um unter Einbeziehung aller relevanten Akteure ein neues, praxistaugliches und vor
 224 allem faires und finanziell unterlegtes Regelwerk zum Erhalt und der Anpassung un-
 225 serer natürlichen Lebensgrundlagen an die Herausforderungen des Klimawandels zu
 226 entwickeln;
- 227 15. die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dazu führt, dass diese pra-
 228 xisnäher und bürokratieärmer ausgestaltet wird. Bereits die letzte GAP-Reform hat zu
 229 deutlich mehr Belastungen geführt. Die Einbindung der GAP in die nationalen und
 230 regionalen Partnerschaftspläne darf nicht dazu führen, dass die GAP nochmals büro-
 231 kratischer und komplexer wird;
- 232 16. es zu einer umfangreichen Entbürokratisierung der EU-Entwaldungsverordnung
 233 (EUDR) kommt, um unverhältnismäßige Belastungen in Niedrig-Risiko-Ländern wie
 234 Deutschland zu verhindern und sich vor diesem Hintergrund weiterhin für die Ein-
 235 führung einer weltweit einheitlich geltenden „Null-Risiko-Variante“ oder vergleichba-
 236 rer Entlastungen einzusetzen;
- 237 17. es im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Umwelt-Omnibus bei Industriemissi-
 238 onen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und der kommunalen Abwasserrichtli-
 239 nie zu weiteren Entlastungen für die Wirtschaft, bei Beibehaltung der umweltpoliti-
 240 schen Ziele, kommt. Im Vorgriff auf den Omnibus dafür zu sorgen, dass es zu einem
 241 Stop-the-Clock bei der Industrieemissionsrichtlinie, der EU-Verpackungsverordnung
 242 und der EU-Kommunalabwasserrichtlinie kommt. In der Chemikalienpolitik soll auf
 243 den risikobasierten anstatt auf den gefahrenbasierten Ansatz abgestellt werden;

- 244 18. die EU-Entgelttransparenzrichtlinie grundlegend zu überarbeiten, um zusätzliche bü-
 245 rokratische Belastungen von der europäischen Wirtschaft abzuwenden und zugleich
 246 mehr Flexibilität für nationale Lösungen zu ermöglichen. Wir stehen weiterhin unein-
 247 geschränkt hinter dem Ziel, ungerechtfertigte Gehaltsunterschiede zwischen Frauen
 248 und Männern zu beseitigen. Allerdings sind wir überzeugt, dass die Richtlinie in ihrer
 249 derzeitigen Ausgestaltung nicht das geeignete Instrument ist, um dieses Ziel effektiv
 250 zu erreichen. Vielmehr besteht die Gefahr, bereits erreichte Fortschritte im Bereich
 251 der Gleichstellung zu gefährden;
- 252 19. konkrete Vorschläge zum Abbau der in der Binnenmarktstrategie aufgeführten zehn
 253 größten Hindernisse erarbeitet werden - entweder durch Adressierung des Aquis im
 254 Sinne eines Omnibusses (u.a. bei der Arbeitnehmerentsendungsrichtlinie, Verord-
 255 nung zur Koordinierung der sozialen Sicherheit/A1-Bescheinigung) oder durch Digi-
 256 talisierung bzw. Erleichterung der Compliance für Unternehmen (eDeclaration,
 257 ESSPASS). Kommunale Stadtwerke sollen unabhängig von der Eigentümerstruktur
 258 auch als KMU geführt werden, wenn sie die wirtschaftlichen Kriterien der EU-KMU-
 259 Definition erfüllen, damit Bürokratieabbau nicht zu Wettbewerbsverzerrung zwischen
 260 kleinen und mittleren Unternehmen führt;
- 261 20. den „Industrial Accelerator Act“ bürokratiearm auszugestalten;
- 262 21. Belastungen für den Automobilsektor durch weitere Vorgaben wie Unternehmens-
 263 flotten-Verordnung und regulatorische Produktpräferenzen wie bei der Förderung
 264 von Kleinwagen eine Absage erteilt wird;
- 265 22. das Risiko von Transparenzpflichten für die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 266 stärker berücksichtigt wird. Die zentrale Offenlegung und Speicherung sensibler Un-
 267 ternehmensdaten schafft erhebliche Compliance-Aufwände und gefährdet die Wett-
 268 bewerbsfähigkeit durch Risiken wie Industriespionage oder ungewollte Weitergabe;
- 269 23. eine klare Abgrenzung zwischen unternehmensspezifischen und systemischen Risi-
 270 ken in der Regulierung erfolgt. In der Vergangenheit wird beispielsweise durch die
 271 Lieferkettenregulierung die Verantwortung für Risiken, die aus geopolitischen, staat-
 272 lichen Rahmenbedingungen außerhalb ihres Einflussbereichs resultieren, auf Unter-
 273 nehmen verlagert. Systemische Risiken sollten daher stärker auf politischer Ebene
 274 adressiert werden;
- 275 24. der geplante „Digital Fairness Act“ nicht noch ein neuer europäischer Digitalrechts-
 276 akt, sondern ein Omnibus wird, der die bestehenden digitalen Rechtsakte, die nicht
 277 im KI- oder Daten-Omnibus enthalten sind, weiter harmonisiert und anpasst;
- 278 25. sie einen umfassenden Bürokratierückbau auf europäischer Ebene zugunsten von
 279 Forschung und Innovation als Teil der Daseinsvorsorge durchsetzt. Die Europäische
 280 Kommission sollte den Auftrag erhalten, die bürokratischen Belastungen für For-
 281 schung und Innovation durch europäische Gesetzgebung umfassend zu identifizieren
 282 und abzuschaffen. Forschungseinrichtungen und Interessenvertretungen der Wirt-
 283 schaft in Europa sind von der Europäischen Kommission anzuhören und einzubezie-
 284 hen. Die Interessen von Start-ups und KMU sind in besonderer Weise zu

285 berücksichtigen. Über die Fortschritte des Bürokratierückbaus in Forschung und In-
286 novation sind der zuständige Rat und das Europäische Parlament fortlaufend zu un-
287 terrichten;

288 26. keine neue den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erhöhende
289 Gesetzgebung geschaffen wird. Dies gilt insbesondere für den für Dezember 2026
290 angekündigten „Quality Jobs Act“ und das für September 2026 angekündigte „Fair
291 Labour Mobility Package“ sowie die „Green Claims Directive“ und den „European Pro-
292 duct Act“.

293 27.
294 nach der Rücknahme der ECBA-Richtlinie der EU-Kommission - schon wegen der
295 mangelnden EU-Gesetzgebungskompetenz - keinen erneuten Vorstoß für einen eu-
296 ropäischen nicht-wirtschaftlichen Verein vorzunehmen.

297 Wir als Europäer können nur in einer geeinten Europäischen Union im weltweiten geo-
298 politischen und geoökonomischen Wettbewerb bestehen. Deshalb muss die EU dringend
299 wieder wettbewerbsfähiger werden – ein wichtiger Baustein dafür ist eine bessere und
300 eine effizientere EU-Rechtsetzung sowie weniger EU-Rechtsakte. Deshalb setzen wir uns
301 als Fraktion der CDU/CSU mit Nachdruck dafür ein. Nur so können wir unser Ziel errei-
302 chen, die Akzeptanz für das europäische Projekt bei Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung
303 wieder zu erhöhen und die Europäische Union insgesamt wieder stärker zu machen.